

Organisationsmangel

**Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> OR; Art. 16 HRegV i.V.m. Art. 130 ZPO**

Einer Missachtung von formellen Vorschriften gemäss **Art. 16 ff. HRegV** und **Art. 130 ZPO** kann grundsätzlich nicht mit Massnahmen zur Behebung bzw. Sanktionierung von Organisationsmängeln gemäss **Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> OR** begegnet werden. [227]

» OGer ZH **LF210095-O/U** vom 20. Januar 2022

Die A. KIG (Berufungsklägerin) ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Das Handelsregisteramt konnte der Berufungsklägerin an der im Handelsregister eingetragenen Domiziladresse an der B.-Strasse in C. einen Brief nicht zustellen und forderte die Berufungsklägerin mit einem Schreiben auf, diesen Mangel des fehlenden gesetzmässigen Domizils innert 30 Tagen zu beheben. Die Berufungsklägerin bestätigte daraufhin ihr Domizil an der eingetragenen Adresse per E-Mail und führte aus, dass sich die Adresse nicht geändert habe und der Briefkasten nun wieder korrekt mit «A.» beschriftet sei. Mit E-Mail vom 12. Oktober 2021 setzte das Handelsregisteramt der Berufungsklägerin Frist an, um die Bestätigung des gültigen Domizils im Original auf dem Postweg einzureichen. Die Berufungsklägerin liess die Frist zur Behebung des Mangels unbenutzt verstreichen. Das Handelsregisteramt überwies die Sache in Anwendung von **Art. 939 Abs. 1 und 2 OR** und **Art. 731b Abs. 1 OR** sowie **Art. 152 ff. HRegV** dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Hinwil (Vorinstanz). Die Vorinstanz setzte der Berufungsklägerin mit Verfügung vom 26. Oktober 2021 erneut Frist an, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Doch auch diese Frist blieb ungenutzt, woraufhin die Vorinstanz mit ihrem Urteil die Berufungsklägerin auflöste sowie deren Liquidation anordnete. Gegen diesen Entscheid erhob die Berufungsklägerin Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich und führte aus, das Gemeindepersonal habe ihr erklärt, dass eine Bestätigung per E-Mail ausreichend sei. Der Aufforderung, die Bestätigung des Domizils im Original auf dem Postweg zu retournieren, sei sie ebenfalls mit einem eingeschriebenen Brief am 1. November 2021 nachgekommen. Bedauerlicherweise könne sie hierfür keinen Nachweis erbringen, da sie die Quittung nicht aufbewahrt habe. Die Berufungsklägerin erklärte, dass sich das Domizil stets an der B.-Strasse in C. befunden habe und der Briefkasten nun ordnungsgemäss beschriftet sei.

Entsprechend beantragte die Berufungsklägerin die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, da sie auf die Verfügung der Vorinstanz umgehend reagiert habe. Ausserdem habe sie nicht nur die erste Verfügung der Vorinstanz, sondern ebenfalls das Urteil der Vorinstanz an ihrem Domizil erhalten und ordnungsgemäss entgegengenommen.

Das Obergericht erläutert, dass es zutrefte, dass die Vorinstanz der Berufungsklägerin ihr Urteil an der B.-Strasse in C. zustellen konnte. Demnach sei die Berufungsklägerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren wieder dort erreichbar gewesen. Das Obergericht hält fest, dass es sich nicht um einen Fall handele, in dem die Entscheide der Vorinstanz nicht zustellbar waren. Ebenso wenig könne der Berufungsklägerin vorgeworfen werden, sie habe sich in keiner Art und Weise vernehmen lassen. Die Berufungsklägerin habe

immerhin per E-Mail reagiert und ihr Domizil bestätigt. In der Folge habe sie ihre Bemühungen zur Beseitigung des Mangels nicht fortgeführt bzw. nicht nachzuweisen vermocht, dass sie den Mangel behoben habe. Indem sie dem Handelsregisteramt bzw. der Vorinstanz die erforderliche Bestätigung nicht wie verlangt im Original in Papierform eingereicht habe bzw. die Erfüllung der Vorgaben nicht habe belegen können, habe sie die formellen Vorschriften von **Art. 16 ff. HRegV** und **Art. 130 ZPO**, wonach Eingaben an das Handelsregisteramt und das Gericht in Papierform oder elektronisch mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu erfolgen haben, missachtet.

Solchen formellen Verstössen sei indes nicht mit den Massnahmen zur Behebung von Organisationsmängeln zu begegnen. Massgebend sei, dass der beanstandete Mangel offensichtlich beseitigt worden sei und damit die gesetzlich zwingenden Vorschriften hinsichtlich eines gültigen Domizils wieder eingehalten würden. Das Obergericht hält fest, dass bei Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens – ungeachtet der fehlenden Originalbestätigung des Domizils – die Voraussetzungen für eine gerichtliche Auflösung der Berufungsklägerin sowie deren Liquidation gemäss **Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> Ziff. 3 OR** nicht gegeben gewesen seien. Dementsprechend heisst das Obergericht die Berufung gut und hebt den angefochtenen Entscheid auf. Die Berufungsklägerin wird nicht aufgelöst.

#### Kommentar

Das Obergericht stellt klar, dass bei formellen Verstössen keine Massnahmen zur Behebung eines Organisationsmangels gemäss **Art. 731b Abs. 1<sup>bis</sup> OR** angeordnet werden können, wenn ein Mangel offensichtlich beseitigt wurde und der rechtmässige Zustand wieder besteht.

**Patrick Nick**